

**Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen zum „Entwurf der Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärzten“ vom 21. Oktober 2004.**

Die grundsätzliche Bedeutung der Ausnahme der Professorinnen und Professoren von den Vorschriften über die Arbeitszeit findet seinen Niederschlag in den Begründungen zum Landesbeamtengesetz.

Professorinnen und Professoren in der Stellung von Oberärzten nach derzeit noch gültigem Hochschulrecht haben bereits die Lebensstellung erreicht; nach dem Habilitationsstudium sind sie als Professoren oder Professorinnen in den Klinikbetrieb eingebunden innerhalb dessen sie weitere Forschungen betreiben.

Während des Habilitationsstudiums dagegen fanden die Vorschriften zur Arbeitszeit auf die wissenschaftlich tätigen Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung; aus gutem Grund, da der besondere Zweck Ihrer Tätigkeit in der Erlangung der Habilitation lag und für diese wissenschaftliche Leistungserbringung die Einbindung in die reguläre Arbeitszeit hinderlich war.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind insoweit nicht mit den herkömmlichen Professoren und Professorinnen vergleichbar, sondern den Habilitanden, wenngleich ihnen die Bezeichnung Juniorprofessor oder Juniorprofessorin gestattet ist.

Gewollte Vorteile einer Juniorprofessur – durch den Titel und die Funktion „Juniorprofessor“ sollte z.B. die Einwerbung von Drittmitteln erleichtert werden- werden durch solche Regelungen nicht nur zunichte gemacht, sondern der erfolgreiche Abschluss hoch gefährdet, da sich der junge Forscher oder sein weibliches Pendant im Alltagsgeschäft zerreibt. Nach einem üblichen Kliniktag kann nicht davon ausgegangen werden, dass zusätzlich die Einwerbung von Drittmitteln und die wissenschaftliche Leistung erbracht wird, die von oder erfolgreichen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erwartet wird. Neben der Gefahr des persönlichen Scheiterns ist auch der volkswirtschaftliche Verlust beachtlich, weil sich im Alltag die wissenschaftliche Kompetenz nicht voll entfalten kann. Eine erfolglose Juniorprofessur belastet zusätzlich die Volkswirtschaft.

Die Übertragung der Funktion eines Oberarztes auf wahrscheinlich schon im fortgeschrittenen Stadium befindlichen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zeigt die besondere Wertschätzung seiner ärztlichen klinischen Kompetenz. Diese Fälle können nur durch Einzelregelungen hinreichend bewertet und gestaltet werden.

Der vhw-nrw bittet deshalb davon abzusehen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Arbeitszeit zu unterwerfen, da dies weder mit der früheren Praxis vergleichbar noch aus oben genannten Gründen sachgerecht ist.

Wir schlagen vor § 1 folgendermaßen zu fassen:

„Auf Professorinnen und Professoren mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärzten finden die Vorschriften über die Arbeitszeit Anwendung.

Hinsichtlich der Einbindung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Klinikbetrieb in der Funktion von Oberärzten werden die medizinischen Einrichtungen ermächtigt,

Einzelvereinbarungen zwischen wissenschaftlicher Leitung, Verwaltungsleitung und jeweils dem dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin zu treffen.“

Für den vhw-nrw

Dr. Müller-Platz